Sportverein Rot-Weiß Radheim e.V.

64850 Schaafheim-Radheim

Z U G O R D N U N G

für die Teilnahme am Faschingszug `27

in Mosbach

Veranstalter: SV Rot-Weiß Radheim e.V.

Organisation: SV Rot-Weiß Radheim e.V.
Am Pfingstbrunnen 9
64850 Schaafheim

Inhaltsverzeichnis

1. Aufstellung / Beginn 3
2. An- und Abfahrt zum Faschingsumzug 3
3. Teilnehmer / Teilnahmegebühr 4
4. Ausschluss der Teilnahme 4
5. Weisungsbefugnis 5
6. Vorgaben zum Zugverlauf 5
7. Fahrzeuge, Wagen und Fahrzeugführer - Sicherheitsvorgaben 5
8. Stromaggregate 7
9. Wurfmaterial 7
10. Abfallvermeidung / Abfallentsorgung 8
11. Musikanlagen 8
12. GEMA 9
13. Versicherung und Haftung 9
14. Bild- und Tonaufzeichnungen 9
15. Datenschutzhinweise 9

Präambel

Die Zugordnung dient der Sicherheit und einem geordneten Faschingszugablauf aller Teilnehmer. Sie ergänzt das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (als Anlage 1 beigefügt).

Für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung des Mosbacher Faschingszuges ist die nachfolgende Zugordnung für jeden Zugteilnehmer verbindlich.
Alle Zugteilnehmer sind verpflichtet, diese Zugordnung zu befolgen. Bei Zuwiderhandlung wird entweder keine Teilnahmegenehmigung erteilt oder während des Faschingszuges ein Ausschluss ausgesprochen.
Erst mit der Teilnahmegenehmigung durch den Veranstalter kann die Teilnahme im Zug erfolgen. Der Veranstalter kann die Teilnahme am Zug ohne Angabe von Gründen verweigern.
Die Kenntnisnahme und Akzeptanz dieser Zugordnung wird mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular für den Faschingszug bestätigt.
Mit der Teilnahme am Faschingsumzug wird diese Zugordnung und die darin enthaltenen Sicherheitsbestimmungen ergänzend anerkannt. Die Teilnahme liegt in eigener Verantwortung und Risiko.

1. Aufstellung / Beginn

Die Aufstellung der am Faschingszug teilnehmenden Vereine und Gruppen erfolgt nach Anweisung der Organisationskräfte des Veranstalters am Veranstaltungstag im Bereich Wiesenstraße bzw. Johanniterstraße, Schaafheim-Mosbach.
Beginn des Zuges ist traditionell um 13:30 Uhr.

2. An- und Abfahrt zum Faschingsumzug

Wir möchten unbedingt darauf hinweisen, dass sich während der Anfahrt zum Aufstellplatz, sowie bei der Abfahrt nach Beendigung des Umzuges, keine Personen auf den Faschingswagen mitfahren dürfen, wenn diese nicht nach der gültigen StVO gesichert werden können.
Der Veranstalter übernimmt keinen Versicherungsschutz für die An- und Abfahrt.

Da zum Faschingszug `27 verstärkte Sicherheitsvorkehrungen und Absperrungen (Drängelgitter an Zugstrecke etc.) vorgenommen werden, ist die Anfahrt der Gruppen / Wagen mit ausreichend Zeitvorlauf einzuplanen. Weitere Infos hierzu werden den Teilnehmern mit der Teilnahmebestätigung mitgeteilt.

3. Teilnehmer / Teilnahmegebühr

Zur Teilnahme am Faschingszug werden nur die Vereine und Gruppen zugelassen, die schriftlich in der durch den Veranstalter vorgegebenen Anmeldefrist im entsprechenden Veranstaltungsjahr angemeldet sind (Zuganmeldung) und die Teilnahmegebühr entrichtet haben.

Teilnahmegebühr

Mit der Anmeldung zum Faschingszug wird eine Teilnahmegebühr fällig.
Die Gebühr ist gestaffelt nach Gruppenart.

- Reine Fußgruppe (max. mit Handwagen etc.): 30,- €
- Fußgruppen mit motorisierten Begleitfahrzeugen (Auto / Quad / Traktoren / Gespanne): 60,- €
- Nur motorisierte Wagengespanne 60,- €

Die Teilnahmegebühr ist mit der Anmeldung auf das nachfolgend genannte Vereinskonto zu entrichten.

Bankverbindung:

Sparkasse Darmstadt-Dieburg
BIC: HELADEF1DAS
IBAN: DE49 5085 0150 0069 0013 78
Betreff: Faschingszugteilnahme 2027

4. Ausschluss der Teilnahme

Der Veranstalter ist berechtigt, Vereine und Gruppen, die die Zugordnung missachten oder verkehrsgefährdende bzw. Zuschauer- oder Teilnehmer gefährdende Fahrzeuge mitführen, jederzeit von der Teilnahme am Faschingszug auszuschließen. Ebenfalls ist der Veranstalter berechtigt, stark alkoholisierte Personen, oder jene, die unter das Jugendschutzgesetz fallen und dieses aufgrund Alkoholgenusses missachten, auszuschließen. Ein absolutes Alkoholverbot gilt für Fahrzeuglenker!

5. Weisungsbefugnis

Den Weisungen des Veranstalters (Zugleitung), Beamten der Kommunalen Ordnungsbehörde oder der Polizei sowie den sonstigen Ordnungskräften (Feuerwehr und DRK etc.) ist unverzüglich Folge zu leisten.

6. Vorgaben zum Zugverlauf

Um einen reibungslosen Ablauf des Faschingszuges zu gewährleisten, ist es erforderlich, weitgehend Anschluss an die jeweilige Vordergruppe zu halten und keine Lücken entstehen zu lassen. Der Abstand zwischen den einzelnen Zugnummern darf 15 Meter nicht überschreiten.
Es ist keiner Gruppe gestattet den Faschingszug zu unterbrechen oder aufzuhalten durch:
- Private Musikständchen
- Tanzvorträge
- Gruppenfotos
- Beladen der Faschingswagen während des Zuges

Den Anweisungen des Veranstalters ist ohne Einschränkung Folge zu leisten.

7. Fahrzeuge, Wagen und Fahrzeugführer - Sicherheitsvorgaben

Die Teilnahme am Faschingszug unterliegt den Bundesvorschriften für den Fahrzeugverkehr auf öffentlichen Straßen (Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO) & Straßenverkehrsordnung (StVO), Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) sowie der Fahrerlaubnis-Verordnung (FEV) in Verbindung mit der 2. Straßenverkehrsrechtsausnahmeverordnung (StVR-AusnVO) und dem daraus resultierenden Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeug-kombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (Merkblatt Braucht., siehe Anlage 1) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.
Spezifiziert für die Veranstaltung „Faschingszug Mosbach“ wird dies durch die Zugordnung des Veranstalters.
Alle am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden sowie ein amtliches Kennzeichen tragen.
Unabhängig von den für den Umzug selbst getroffenen Regelungen oder den Ausnahmen durch die Brauchtumsverordnung müssen die Fahrzeuge den übrigen Vorschriften der StVZO entsprechen.

Pro Zugmaschine ist maximal ein Anhänger zulässig.

Alle auf dem Wagen befindlichen Teile und Gegenstände müssen während der Fahrt so gesichert sein, dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist! Die Verantwortung für eine einwandfreie technische Funktion der Zugmaschine obliegt den Teilnehmern und Fahrzeugführern.

Bei Festwagen mit Personenbeförderung ist ein zugelassener Feuerlöscher der Klasse PG 12 für die Brandklassen A, B und C bzw. zugelassenes Universal - Löschspray mitzuführen.

Die Fahrzeugführer müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Wagensicherung / Verkleidung

Für die äußere Sicherung der Fahrzeuge muss eine Verkleidung an den Seitenflächen vorhanden sein, die höchstens 30 cm über dem Boden endet, damit die Zuschauer gegenüber den Rädern (ohne Vorderräder) gesichert sind. Während der Umzugsteilnahme muss durch die Verkleidung und die Wagenbegleiter sichergestellt sein, dass keine Personen unter die Fahrzeuge gelangen können, insbesondere zwischen Zugmaschine und Anhänger sowie an der Frontseite. Es muss mit unberechenbarem Verhalten von Kindern und Betrunkenen gerechnet werden. Die Verkleidung (Schürze) muss so stabil sein, dass sie auch bei kräftigem Druck nicht nachgibt (Person fällt auf die Verkleidung).

Wagenbegleiter

Neben den Fahrzeugen müssen ausreichend Wagenbegleiter gehen, die darauf achten, dass keine Zuschauer, insbesondere Kinder, in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge (**speziell die freien Räder / Lenkachsen**) gelangen können und gefährdet werden. Die Wagenbegleiter müssen handelsübliche Warnwesten tragen.

Die Mindestanforderung ist:
- bei PKW und Fahrzeugen ohne Anhänger beiderseits jeweils mind. 1 Zugordner (also 2 Wagenbegleiter),
- bei Fahrzeugkombinationen beiderseits jeweils mind. 2 Ordner (also 4 Wagenbegleiter).

Die Fahrzeugführer und die Wagenbegleiter haben alkoholfrei zu bleiben und ihre Fahrweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden können.

Der jeweilig fahrzeugmeldende Verein ist für die ordnungsgemäße Anzahl und die Gestellung der Wagenbegleiter verantwortlich. Ebenfalls ist er für die Dauer der Veranstaltung dafür verantwortlich,

dass die Wagenbegleiter anwesend sind. Der Veranstalter kann bei Missachtung die weitere Teilnahme untersagen.

8. Stromaggregate

Auf Festwagen mit kraftstoffbetriebenen Stromerzeugern oder Aggregaten ist bei Betrieb derer folgendes zu beachten:

a) Es sind schallgedämmte Stromaggregate bevorzugt einzusetzen
b) Es ist ein zugelassener Feuerlöscher in ausreichender Größe mitzuführen.
c) Ein Nachtanken des Aggregates während des laufenden Zuges ist untersagt.
d) Für Schäden und Unfälle, die durch den Betrieb des Aggregates entstehen, haftet der Betreiber selbst.

9. Wurfmaterial

Es ist strengstens untersagt, Flaschen, Gläser, scharfkantige Gegenstände oder auch große Früchte sowie gesundheitsgefährdendes Material (z.B. Probetütchen von Reinigungsmitteln) von Wagen oder aus einer Fußgruppe herauszuwerfen, um eine Gefährdung von Zuschauern oder anderen Teilnehmern auszuschließen.
Freigegebenes Wurfmaterial ist grundsätzlich von den Wagen weit weg zu werfen, d.h. nicht an der Wagenfassade heruntergeben.
Das Wurfmaterial sollte nicht in die vordere Reihe geworfen werden, damit Zuschauer und Kinder nicht zu nahe an die Wagen herantreten.
Weiterhin dürfen kein Konfetti, Papierschnipsel oder Papierabfallprodukte (z.B. von Aktenvernichter) sowie Stroh, Heu, Sägemehl, Seifenschaum oder ähnlichem geworfen oder geschossen werden.

Darüber hinaus untersagt ist das Verteilen von Aufkleber/Sticker (egal ob Vereinsbekundungen oder politische Parolen) bzw. das damit meist einhergehende rücksichtslose Bekleben von fremden Gegenständen und Sachwerten. Das vorgenannte Bekleben stellt prinzipiell eine Ordnungswidrigkeit und ggf. Sachbeschädigung dar und kann zur Anzeige gebracht werden.

Eine Missachtung dieser Vorgabe führt automatisch zum Ausschluss aus dem Faschingszug. Die daraus entstehenden Kosten der Reinigung oder Beschädigung werden dem Teilnehmer/Verein auferlegt.

Für Schäden, die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten entstehen, muss der Schädiger haften. Der Veranstalter übernimmt für derartige Schäden keinerlei Haftung.

10. Abfallvermeidung / Abfallentsorgung

Umverpackungen sind vor Beginn des Zuges vom Wurfmaterial zu entfernen. Flaschen, Kartons oder andere Verpackungsmaterialien dürfen nicht auf die Straße geworfen werden. Ggf. soll bereits während des Umzuges der Müll vorbereitet und gesammelt werden, um die schnelle Entsorgung im Auflösungsbereich (Parkplatz der Mehrzweckhalle) zu gewährleisten.
Auf dem Parkplatz der Mehrzweckhalle wird ein Müllcontainer zur Verfügung gestellt, der für die Müllentsorgung der Gruppen zu nutzen ist.

11. Musikanlagen

Das Betreiben von Musikanlangen während des Zuges ist grundsätzlich erlaubt, wenn die Musikanlage bei Anmeldung des Zugteilnehmers angezeigt wurde. Bei der Musikauswahl ist auf Faschingshits und Stimmungshits zu achten.
Musikanlagen dürfen nur so laut abgespielt werden, dass eine Belästigung von Anderen bzw. eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen ist. Weiterhin ist die Lautstärke so zu wählen, dass offizielle Durchsagen von den Ordnungskräften noch verständlich bleiben.
Der Veranstalter ist berechtigt, nicht angemeldete Musikanlagen den Betrieb dieser Anlage zu untersagen und sollten Kosten anfallen, diese an den Betreiber weiterzuleiten.

Das Betreiben der Musikanlangen nach dem Zug (während der Auflösung auf dem MZH-Parkplatz) ist nur durch die Gruppen zulässig, die vom Veranstalter ausdrücklich dazu bestimmt sind.
Alle anderen Musikanlagen, die von den Gruppen während des Zuges betrieben wurden, sind mit Erreichen des Parkplatzes auszuschalten.

12. GEMA

Der Veranstalter meldet die von ihm vorgeführte, bzw. währen des Zuges abgespielte Musik bei der GEMA an.
Teilnehmer mit mitgeführter Musikanlage (Musikanlage oder Musikzug) geben dies bei der Anmeldung bitte mit an. Der Veranstalter meldet pauschal die gemeldeten Gruppen mit Musikanlage bei der GEMA an.

Die in den Vorjahren von den Gruppen abgeforderte Beteiligung an der GEMA-Gebühr entfällt.

13. Versicherung und Haftung

Eine speziell auf den Faschingszug anzuwendende Unfall- und Haftpflichtversicherung wird durch den Veranstalter abgeschlossen.
Für Personen- und Sachschäden,
- die grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Zugteilnehmer verursacht wurden
- durch alkoholisierte Personen oder im Rahmen eines Verstoßes gegen die Zugordnung entstehen haftet der jeweilige Verursacher.

14. Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Zugteilnehmer willigen durch ihre Teilnahme in Bild- und Tonaufzeichnungen ein und verzichten auf diesbezügliche Urheberrechte.

15. Datenschutzhinweise

Die Zugteilnehmer willigen ein, dass die Angaben auf dem Anmeldeformular zur Bearbeitung und Beantwortung für die Durchführung des Faschingszuges erhoben und verarbeitet werden.
Die Daten werden nach abgeschlossener Bearbeitung gelöscht.

Der SV Rot-Weiß Radheim e.V. dankt Ihnen für Ihr Verständnis und wünscht Ihnen viel Spaß und Freude am Faschingszug 2027!

64850 Schaafheim, den 09.11.2026

SV Rot-Weiß Radheim e.V.

Der Vorstand

Anlage 1: Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen